

### Bolltarifentscheidungen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 10. März 1898 (§ 149 der Protokolle) beschlossen, daß Waschmaschinen für den häuslichen Gebrauch aus einem gefärbten hölzernen Gefäße, die durch zwei auf dem Deckel angebrachte, als Triebwerk dienende eiserne Kammräder mittelst eines Hebels in Bewegung gesetzt werden, der Verzollung nach Tarifnummer 13g mit 30 Mk. für den dz unterliegen.

Maßgebend für diese Tarifierung war namentlich, daß die fragliche Ware nicht als eine Holzware in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen im Sinne der Tarifnummer 13f behandelt werden könne, daß vielmehr die Verbindung des Holzes mit Eisen sich als eine weitergehende darstelle (Tarifnummer 13g), weil die an dem Deckel der Waschmaschine vorhandenen Eisentheile insbesondere die beiden als Triebwerk dienenden Kammräder von so maßgebender Bedeutung für den Gebrauch seien, daß sie wesentliche Bestandtheile der Waschmaschine bildeten und ihnen deshalb auch ein wesentlicher Einfluß auf die Tarifierung eingeräumt werden müsse.

Erlaß der Bremer Ober-Zoll-Direktion  
d. d. Bremen, den 20. Januar 1898 No. 116 1

1. Schuhe aus blos geschwärztem, nicht weiter zugeschichtetem lohgaren Leder, welche mit aufgesteppten durchlochten Spitzkappen versehen, sind, da sie hierdurch eine bessere Ausstattung erfahren haben, sind der Tarifnummer 21 d — 70 Mk. vertragmäßig 65 Mk. für den dz — zu unterstellen.

2. Mit Tinte gefüllte Tintenfässer, die eine derartige Konstruktion haben, daß sie nur mit der Füllung ein Handelsobjekt bilden, sind als eine aus verschieden tarifirten Bestandtheilen zusammengesetzte Ware anzusehen. Ihre Verzollung bestimmt sich daher gemäß Ziffer 3 b der Bemerkungen zum amtlichen Waarenverzeichniß nach demjenigen Bestandtheile, welcher der Ware ihren vorherrschenden Charakter verleiht, im vorliegenden Falle also nach den der Tarifnummer 10f unterstehenden Tintenfässern.

3. Zur Leitung elektrischer Ströme dienende Stränge, welche in der Weise hergestellt sind, daß zwei Bündel aus Kupferdraht zunächst je mit Baumwollfäden übersponnen, dann mit einer isolierenden Hülle aus weichem Kautschuk umgeben, so wiederum mit Baumwollgarn umflochten und schließlich durch ein schlauchtartiges Geslecht von Seidengespinnt zu einem Strange vereinigt worden sind, unterliegen nach Ziffer 2 bei „Kabel“ auf Seite 203 und nach Ziffer 3 b bei „Drahtwaren“ auf Seite 82 in Verbindung mit der analog anwendbaren Vorschrift in Ziffer 4 bei „Draht“ auf Seite 79 des amtlichen Waarenverzeichnißes dem Zollzölle von 30 Mk. der Tarifnummer 19 d2. Die in gewissen Abständen daran angebrachten, zur späteren Befestigung der Stränge dienenden Isolirrößchen aus Hartgummi ändern nichts an der Tarifierung.

4. Unter der Bezeichnung „Factis“ kommt als Gummiersatz eine Ware in den Handel, welche aus einer krümelichen elastischen Masse von brauner Farbe und gummiähnlichem Geruch besteht. Dieselbe besteht aus einer chemischen Verbindung von Leinöl und Schwefel und ist als chemisches Fabrikat zum Gewerbegebrauch, unter andern Artikeln des amtlichen Waarenverzeichnißes nicht genannt oder einbezogen, nach Nr. 5 m des Zolltariffs zollfrei abzulassen.

5. Planimeter und ähnliche, vorzugsweise für Vermessungstechniker bestimmte Instrumente sind gemäß Anmerkung 6 zum Artikel „Instrumente und Instrumententheile“ auf Seite 200 des amtlichen Waarenverzeichnißes nicht nach

Nr. 15 a 2 des Tarifs zollfrei zu lassen, sondern entweder nach Beschaffenheit ihres Materials zu behandeln oder nach § 7 Ziffer 4 der Bestimmungen über die Tarife dem Zollzölle für die ihnen zur ferneren Aufbewahrung dienenden Etuis mit zu unterwerfen.

6. Unter der Deklaration „Chromofäden“ oder „Reklamesachen“ eingehende Karten aus dünner Pappe von 15 cm Höhe und 12 cm Breite, welche auf der einen Seite eine gedruckte Empfehlung des van Houten'schen Kafkas und auf der anderen Seite in Farbendruck ein Spiel enthalten, dessen Spielregeln sich am Fuße der Seite angegeben finden und das in der am oberen Rande befindlichen Aufschrift als „van Houten's Septumspiel“ bezeichnet ist, sind zu den auf Seite 211 des amtlichen Waarenverzeichnißes genannten Visiten-, Adress- und ähnlichen Karten aus Papier zu rechnen und nach Tarifnummer 27 f 2 mit 12 Mk. für den dz zu verzollen.

7. Zugeschnittene und genähte Schuhe aus Filz, deren Sohlen an der Außenseite eine etwa 1 mm dicke Schicht besitzen, die auf ein Tränken der Sohle mit Kautschuklösung oder Oelkomposition (einem Gemisch von Oel und Kautschuk) zurückzuführen ist, sind nicht als Filzschuhe in Verbindung mit Kautschuk zu behandeln, sondern gemäß der Ziffer 9 d des Artikels „Schuhe“ auf Seite 398 des amtlichen Waarenverzeichnißes wie Kleider und Putzwaren aus Filz zu tarifiren.

### Kreditwesen.

Die „Deutsche Zucker-Industrie“ regt folgende Erleichterung zur Ausnutzung auch des Zukersteuer-Kredits an:

Bekanntlich ist Brennereibetrieben, sowie Besitzern von Branntwein-Privatlägern und von Branntwein-Reinigungsanstalten, die unversteuerten inländischen Branntwein in einem andern Hebebezirke, als dem ihres Wohnorts durch von ihnen für jeden einzelnen Fall, oder ein für alle Mal mit Vollmacht versehene Vertreter zum freien Verkehr abfertigen lassen, gestattet, die dafür zu entrichtenden Abgabenbeträge auf Antrag auch dann mittelst Branntwein-Besendungsscheins auf das Amt ihres Wohnorts zur Erhebung überweisen zu lassen, wenn eine Versendung des Branntweins dorthin auch nicht erfolgt. Die Zahlungsfrist soll auf die zur Übersendung und Vorlegung des Besendungsscheines bei dem Empfangsamte nothwendige Zeit beschränkt werden. Diese wichtige Erleichterung, welche die gehörige Ausnutzung des Steuerkredits gestattet, dürfte unbedenklicher Weise auch anderen Gewerben, u. a. der Zuckerindustrie und dem Zuckergroßhandel gewährt werden können. Den Eigenthümern resp. Gesellschaften, welche an verschiedenen Orten und in verschiedenen Hauptamtsbezirken, Fabriken besitzen, ist es unbequem, an beiden Hauptämtern Sicherheiten für sechsmonatlichen Zucker-Steuerkredit zu bestellen, da sie an jedem Ort nur nach Maßgabe der Sicherheit den Kredit ausnutzen dürfen. Es würde weit einfacher sein, wenn dieser Kredit an einer Stelle angegeschrieben und abgelöst und die Sicherheit dafür auch nur an einer Stelle geleistet würde. Auch den Zuckerraffinerien und Zuckergrößhandlungen, die an verschiedenen Handelsplätzen Deutschlands Filialen haben, würde eine analoge Einrichtung zu statthen kommen. Wir zweifeln nicht, daß eine solche Einrichtung der Zuckerindustrie und dem Zuckerhandel zugestanden werden würde, wenn in einem an die Central-Finanzbehörde zu richtenden Antrage das Bedürfniß nachgewiesen wird.